

VORBLATT

Problem:

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen ist bis spätestens 20. Oktober 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ist bis spätestens 15. Dezember 2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Die Gewerbeordnung 1994 entspricht in einzelnen Bestimmungen nicht mehr den wirtschaftlichen Erfordernissen

Das Anzeigeverfahren (§ 345 GewO 1994) bedarf einer Vereinfachung

Ziele:

- Erfüllung der europarechtlichen Verpflichtungen Österreichs
- Umsetzung von Vorgaben im Regierungsprogramm für die XXIII Gesetzgebungsperiode
- Verwaltungsvereinfachung
- Anpassung des Gewerberechts an die wirtschaftlichen Erfordernisse
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten

Inhalt:

- Umsetzung der Richtlinien 2005/36/EG und 2005/60/EG, soweit die in der Gewerbeordnung 1994 geregelten Berufe betroffen sind
- Neugestaltung des Anzeigeverfahrens
- Einführung eines geschützten Gütesiegels „Meisterbetrieb“
- Einführung einer verpflichtenden Vermögensschadensaftpflichtversicherung für Immobilientreuhänder
- Maßnahmen zum Schutz der Jugend gegen Alkoholmissbrauch
- Führung der Bezeichnung „Holzbaumeister“
- Sonstige Änderungen der GewO 1994, die durch Rechtsänderungen in anderen Bereichen sowie auf Grund von in der Vollziehungspraxis gewonnener Erfahrungen notwendig geworden sind

Alternativen:

Die Richtlinien 2005/36/EG und 2005/60/EG sind bis spätestens 20.10.2007 bzw. 15.12.2007 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Es gibt daher keine Alternativen. Was die übrigen Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge betrifft: Beibehaltung des bisherigen Zustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Da die vorgesehene Novelle eine Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen bezieht, sind positive Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die bisherigen Verfahren der Anerkennung bzw. Gleichhaltung von Qualifikationen werden im Fall der beabsichtigten Niederlassung in den wesentlichen Elementen beibehalten. Im Fall der grenzüberschreitenden Dienstleistung tritt an die Stelle der bisher auch bei der Dienstleistung bei reglementierten Gewerben erforderlichen Anerkennungs- bzw. Gleichhaltungsverfahren das neue Verfahren nach § 373a. Obgleich bei Tätigkeiten, bei denen die Gesundheit und Sicherheit besonders gefährdet sein können, auch weiterhin eine inhaltliche Prüfung der Qualifikation des Dienstleisters stattzufinden hat, ist doch nach den anfänglichen Umstellungsschwierigkeiten eher mit einer Kostensenkung zu rechnen. Die auszustellenden Bescheinigungen nach § 373h werden durch eine zusätzliche Form der Bescheinigung ergänzt, wobei hier ebenfalls nicht eine Kostensteigerung anzunehmen ist, da nicht von einer Steigerung der insgesamt auszustellenden Bescheinigungen auszugehen ist. Bei den Bescheinigungen des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit gemäß 3 373e Abs. 3 ist nach den bisherigen Erfahrungen mit nicht mehr als ca. 10 Bescheinigungen pro Jahr zu rechnen.

Im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung führt die Umsetzung der Richtlinie 2005/60/EG zu einer gewissen Vermehrung des Aufgabenumfangs, da einerseits neue Berufsgruppen einbezogen werden und andererseits mit der Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung eine weitere Zwecksetzung verfolgt wird. Damit erhöht sich naturgemäß auch der Prüf- und

Kontrollaufwand der Behörden in einem gewissen Umfang. Andererseits führt aber die verstärkte Einbeziehung der Unternehmen in die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus zu einer Senkung der Kosten der Verfolgung solcher Delikte.

Mit der Neugestaltung des Anzeigeverfahrens ist eine Verwaltungsvereinfachung verbunden, die sich, da in Hinkunft positive Erledigungen nicht mehr in Bescheidform zu ergehen haben, in einer Kostenreduktion auswirken wird. Hinsichtlich der übrigen Änderungen handelt es sich durchgehend um Klarstellungen, die das Verwaltungshandeln erleichtern.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht Maßnahmen vor, zu denen der Bund auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Richtlinien 2005/36/EG und 2005/60/EG verpflichtet ist. Die sonstigen vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine